

Berlin, Dienstag

den 21. April 1857.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme  
täglich zweimal.

**Abonnements-Preis:**  
vierteljährl. für Berlin 2 Thlr. 15 Sgr.,  
für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz  
Deutschland 3 Thlr. 15½ Sgr.

**Insertions-Gebühr:**

für die dreigespaltene Zeile 2 Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition  
der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Spediteure.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Der Börsen-Courier,  
ein tabellarisches Uebersichtsblatt,  
Donnerstag Abend;  
Allgemeine Verlosungs-Tabelle,  
je nach Massgabe des Stoffs;  
Die Börse des Lebens,  
ein feuilletonistisches Beiblatt,  
Sonntags früh.

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr.

Expedition der Börsen-Zeitung · Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Telegr. Depeschen d. Berl. Börs.-Zeitg.

**Breslau, 21. April, 12 Uhr 23 Minuten Mittags.**  
Alte Freiburger Actien 120 Brf., junge Freiburger 117 Br., Oberschles. A 138 Brf., do. B, 130 Brief, do. C 126½ Gd., Cosel - Oderberger 75½ Gd., Oppeln - Tarnowitzer 79½ bez., Brieg-Neisser 80 Brief. Schlesi-scher Bankverein 92½ Gl., Darmstädter Bank - Actien 109½ bz. Disconto-Commandit - Antheile 107½ bz. — Oesterr. Credit - Actien 132½ Gl., Oesterr. Banknoten 96½ bez., Polnische Banknoten 94½ Gd., Minerva 94 Br. — Das Geschäft war sehr flau.

## Telegraphische Depeschen.

**Marseille, 19. April. (Ag. Hav.)** Man schreibt unter dem 9. d. aus Smyrna: die Flotte unter dem Befehl des Admirals Lyons sei von den Türkischen Behörden, der Französischen Division und der Englischen Colonie feierlich empfangen worden. Der Französische Vice-Admiral Bouet Willaumez hat dem Admiral Lyons am Bord der Pomona ein Fest gegeben und einen Toast auf die Einigkeit der beiden Flaggen ausgebracht. Der Englische Admiral antwortete mit einer langen Rede, in der er die Vortheile des Englisch-Französischen Bündnisses hervorhob. Am 9. April erwiderte er das Fest. In seiner Antwort, die er der Englischen Colonie gab, zählte Admiral Lyons die Erfolge des Krieges auf, dessen Zweck erreicht worden sei, weil die östlichen Seen rein gefegt und ein sicherer Friede abgeschlossen worden sei. Der wirksamen Mitwirkung der tapfern Verbündeten Englands liess er volle Anerkennung zu Theil werden. Nach einem Aufenthalt von drei Wochen in Malta wird das Geschwader unter dem Admiral Lyons einen langen Kreuzzug im Mittelländischen Meere unternehmen.

**Marseille, 19. April. (Ag. Hav.)** Die Getreidezufuhr ist gering. — Toulon ist voll Fremder. — Die Arbeiten an der Eisenbahn von Marseille nach Toulon werden eifrigst betrieben und man hofft, sie bis Ende 1858 zu Ende führen zu können. — Der „Egyptus“ bringt Nachrichten aus Constantinopel vom 9ten. Dort, zu Varna, Burgas, Salonica, fielen die Getreidepreise. Der Bulgarische Handel soll — sagt man — die Concession einer Eisenbahn von Rustschuk nach Varna erhalten haben. Die Walachei ist sehr aufgeregt, die Moldau ruhig.

**Madrid, 18. April. (Ag. Hav.)** Der Aufruhr zu Burgos ist unterdrückt. — Am 29. Mai wird die Versteigerung der 6 Millionen Realen für die Staatsstrassen stattfinden.

**Copenhagen, 20. April. (W. T. B.)** Der Cultusminister Hall wurde so eben mit Bildung des Ministeriums beauftragt.

## Neueste politische Nachrichten.

— In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde die Discussion über den Mathis'schen Antrag betreffend die Presse, zu Ende geführt. Zuerst wurde ein gestern mit 126 gegen 125 Stimmen angenommener Antrag von Wagner (Neustettin) und Genossen bei wiederholter Abstimmung mit 131 gegen 124 Stimmen verworfen. (Einführung einer richterlichen Appellationsinstanz bei Entziehung der Concession im Verwaltungsverfahren.) Von den einzelnen Punkten des Antrages wurde die No. 5 u. 6 u. darauf folgende motivirte Tag.-Ord. angenommen: In Erwägung, dass die Verhandl. über den Mathis'schen Antrag unzulässige Uebelstände bei Behandl. der Pressangelegenh. herausgestellt hat, in Erwägung ferner, dass eine definitive, allen Bedürfnissen gleichmässig entsprechende Beseitigung dieser Uebelstände nur auf dem Wege der Gesetzgebung erhofft werden kann, und in Erwägung endlich, dass die Initiative auf diesem Gebiete seitens der Staatsregierung, in der Kürze erwartet werden darf, über den Antrag des Abgeordneten Mathis zur Tagesordnung überzugehen. Schluss der Sitzung 2½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag.

## Unsere heutige Post.

— Nach einer uns zugehenden telegraphischen Depesche beträgt die Einnahme der Neisse-Brieger Eisenbahn vom 12. bis 18. April d. J. 2327  $\mathfrak{R}$ , was gegen 1782  $\mathfrak{R}$  desselben Zeitraumes 1856 eine Mehreinnahme von 545  $\mathfrak{R}$  ausmacht.

— Wir geben im Folgenden den Wortlaut des Gesetz-Entwurfes hinsichtlich des Verbotes der ausländischen Banknoten, welchen der Herr Handelsminister in der gestrigen Sitzung den beiden Häusern des Landtages hat zugehen lassen: § 1. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corpo-

rationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen ohne Unterschied des Münzfusses, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher ausländischen Werthzeichen gegen Preussisches oder anderes im gemeinen Verkehre zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht. § 2. Wer dergleichen ausländische Werthzeichen (§ 1) zur Leistung von Zahlungen, dem vorstehenden Verbote zuwider, ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbusse bis zu fünfzig Thalern bestraft. § 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1857 in Kraft. Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile ausser Anwendung gesetzt werden. In demselben Wege können Ausnahmbestimmungen zu Gunsten solcher ausländischer Banknoten und Schuldverschreibungen erlassen werden, über deren Umlauf Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen getroffen werden möchten.

— Es hat sich in Rostock ein Comité gebildet, welches die Interessenten zu einer Versammlung nach Malchin auf den 9. Mai dieses Jahres einladet, in der das Project einer Weiterführung der Mecklenburger Eisenbahn von Gästrow an die Preuss. Grenze, so wie die einzuschlagenden Schritte näher berathen werden sollen. (S. d. heut. Ins.)

— Ein gestern im Herrenhause eingebrachter und genehmigter Verbesserungs-Antrag des Herrn von Meding zu dem zweiten Bericht der Budget-Commission über die Verwaltung der indirecten Steuern, betreffend die Besteuerung des Tabaksverbrauchs, beantragt, die Erwartung auszusprechen, dass die Königliche Staatsregierung bei den anderen Zollvereins-Staaten kräftigst auf Einrichtungen bestehe, die ein erheblich höheres Einkommen aus dem Tabak erwarten lassen.

— Uebereinstimmenden Mittheilungen zufolge lässt es sich die Russische Regierung ernstlich angelegen sein, den Wünschen Preussens wegen Erleichterung des Grenzverkehrs zu genügen, und steht zugleich mit der innäheren Zeit zu erwartenden Veröffentlichung des neuen Russischen Zolltarifs auch ein neues Reglement für die Zollerhebung zu erwarten, das die Beseitigung einer Menge lästiger Förmlichkeiten zum Zwecke hat.

— Die Vorverhandlungen zwischen Preussen und Frankreich wegen Abschluss eines neuen Postvertrages, deren Eröffnung durch die plötzliche Erkrankung des Geh. Rathes Philippsborn eine Verzögerung erlitt, sind wahrscheinlich schon heute in Paris eröffnet worden. Die Verhandlungen führt Preussischerseits der Geh. Oberpostrath Metzner.

— Zu dem von uns bereits mitgetheilten Hauptinhalte des Gesetzentwurfs wegen Verbots der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten fügen wir noch die nähere Motivirung hinzu, mit welcher der Handelsminister den Entwurf im Hause der Abgeordneten überreichte: Bei der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Massregel sei es mir erlaubt, schon heute einige Bemerkungen der Vorlage zuzufügen. Bekanntlich ist es in unserem Staate gesetzlich Regel, dass Papiergeld, Banknoten und ähnliche auf den Inhaber lautende Zahlungspapiere nur mit Königl. Genehmigung ausgegeben und in Circulation gesetzt werden dürfen. So ist es Regel in allen geordneten Staaten, es ist dies ein Ausfluss des Münzhoheitsregals. Selbst in den Staaten, worin der freieste Verkehr stattfindet, ist es nicht gestattet, in Bezug auf diese Attribution freies Spiel zu lassen. Das Gesetz vom 17. Juni 1833 bestimmt, dass in Preussen kein Papier, das ein Zahlungsversprechen an den Inhaber enthält, ohne Genehmigung des Königs ausgestellt werden und in Circulation kommen soll. Die Preussische Regierung hat von diesem Gesetz auch immer mit Mässigung Gebrauch gemacht. Es sind Obligationen auf den Inhaber nur da genehmigt worden, wo Corporationen gemeinnützige Unternehmungen ausführen wollten, wofür die Mittel auf anderem Wege schwieriger zu beschaffen waren. Aber auch hier ist immer mit gewisser Mässigung verfahren worden, aus schuldiger Rücksicht auf die Staatspapiere und den Credit des Staates im Allgemeinen. In Bezug auf die Banknoten ist die Preussische Regierung schon damals mit grosser Vorsicht vorgeschritten. Durch Cabinetsordre vom 17. Mai 1846 wurde die Königl. Bank zuerst ermächtigt, bis zu 10 Mill. Banknoten auszugeben, unter den Modalitäten und Beschränkungen, wie überhaupt bei soliden Banken, die Noten ausgeben, stattfinden. In demselben Jahre, bei Emanirung der Bankordnung für die Preussische Bank, wurde letzterer, mit Rücksicht auf die hinzutretende Betheiligung von Privaten, gestattet, Banknoten nach dem Bedürfnisse auszugeben. Es wurde aber mit Rücksicht auf das damals ins Auge gefasste Bedürfnis

ein Maximum von 21 Millionen bestimmt und auch hier vorbehalten, diese Summe ohne Genehmigung des Königs nicht zu überschreiten. Wiewohl dem Staate die Preussische Bank nichts wie das Privilegium einbrachte, so wurde doch auch auf den ganzen Gewinn Rücksicht genommen, welcher durch die Banknoten - Ausgabe für den Ausgeber entsteht, und der Staat glaubte deshalb, sich die Hälfte des Gewinns ausbedingen zu müssen. So genoss also die Staatskasse die Hälfte des Gewinns der Preussischen Bank. Als der grössere Verkehr es wünschenswerth erscheinen liess, im grösseren Umfange Banknoten auszugeben, wurde durch das Gesetz vom vorigen Jahre der Preussischen Bank gestattet, ohne Rücksicht auf dieses Maximum, nach Bedürfniss des Verkehrs, aber unter strenger Beachtung der dabei vorgeschriebenen Modalitäten, Banknoten auszugeben. Für diese Erweiterung ward aber neben der Hälfte des Gewinns von der Bank zugleich gefordert, dass sie aus ihrem Gewinne vorab die Verzinsung und Tilgung der Staatspapiere decke, welche an Stelle des zu recurirenden Papiergeldes ausgegeben wurden. Neben der Preussischen Bank waren von vielen Seiten Anträge auf Concessionirung von Privatbanken eingegangen. In jeder Provinz ward eine Actienbank concessionirt, mit der Befugnis, 1 Mill. Noten auszugeben. Auch hier gingen die Anträge viel weiter als die gewährten Concessionen, wie das auch sehr natürlich ist, weil, wie schon aus dem Vertrage mit der Preussischen Bank hervorgeht, die Banken bei der Circulation der Banknoten einen grossen Gewinn haben, und dieser Gewinn noch grösser werden muss, wenn dabei nicht von soliden Grundsätzen angegangen wird. Dies gab denen, die in Preussen ihren Zweck nicht verfolgen konnten, Veranlassung, in anderen Ländern Concessionen nachzusuchen. Die grösseren Regierungen des Zollvereins, die mit der Preussischen gleiche Grundsätze verfolgen, sind auf solche Anträge nicht eingegangen, wohl aber andere, den Grenzen des Preussischen Staats nahe liegende. Diese Banken wurden nur zu dem Zwecke geschaffen, die Noten in dem Preussischen Staate in Circulation zu bringen, was wohl schon daraus hervorgeht, dass die Orte, an welchen diese Banken errichtet wurden, an und für sich nicht die mindesten Elemente des Bankverkehrs aufzuweisen haben. Dann erschienen Banknoten zu 1 und 5 Thlr., und das Gesetz setzte sie ausser Verkehr. Mit unwürdigen Mitteln seien in anderer Zeit Noten in den Verkehr gesetzt, und es steht die Creirung neuer bevor, die nur auf Preussen berechnet sind. Die Regierung hat schon im vorigen Jahre die Aufmerksamkeit der Sächsischen Regierung und des Handelsstandes darauf gelenkt. Die Regierung muss nun das Gesetz vom 17. Juni 1833 vollständig ausführen. Gern würde sie eine Ausnahme zu Gunsten solcher Banken vorgeschlagen haben, die an sich keinen Anlass zum Verbot geben würden, die Schwierigkeiten sind aber so gross, dass der §. 1 bestimmt: „Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen ohne Unterschied des Münzfusses, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher ausländischen Werthzeichen gegen Preussisches oder anderes, im gemeinen Verkehre zugelassenes Geld, unterliegt diesem Verbote nicht.“

△ Königsberg L. Pr. 20. April. Die Preussische Handelsgesellschaft hat einen neuen Rückgang um 1% erfahren. Unter den Gründen, welche ich Ihnen in meinem letzten Schreiben für deren Baisse angab, hätte ich unterlassen zu erwähnen, dass es besonders die Contremine ist, welche dieses Papier hier herunterdrückt. Dass sie bei den jetzigen Börsenstimmungen auch hier einen leichten Erfolg haben musste, ist erklärlich, doch ist speciell hinsichtlich der Preussischen Handelsgesellschaft festzuhalten, dass sich die Contremine leicht rechnen kann. Zunächst, und das werden Sie in allen Berichten finden, ist an einer und zwar bedeutenden Rentabilität dieses Papiers nicht zu zweifeln, und über kurz oder lang muss sich der innere Werth eines Papiers trotz aller Hindernisse geltend machen; dann, und das ist sehr wichtig, bringt es die Kindheit, in der sich unsere Fondsbörse befindet, mit sich, dass sie ebenso, wie sie jedem Drucke leicht nachgiebt, auch jedem Bedarfe eine unverhältnissmässige Steigerung entgegen setzt. An keiner Börse dürfte ein Angebot ein solches Heruntergehen, aber auch an keiner Börse eine Nachfrage ein solches Steigen der Course, wie hier, veranlassen. Die verhältnissmässig geringste Summe ist im Stande, die beträchtlichste Hausse oder Baisse hervorzu bringen. Tritt also irgendwie eine Wendung zum Bessern ein, und, wie es scheint, wird diese nicht lange aus-